

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

Änderung vom 18. November 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 und 3

¹ Die Ausfuhr von Waren nach Anhang 2 muss den Normen entsprechen, die in der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach Anhang 2 festgehalten oder anerkannt sind. Sie untersteht der Konformitätskontrolle.

³ Das Bundesamt kann den Anhang 2 dem jeweiligen geltenden Stand der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft anpassen und die betroffenen Waren bezeichnen.

Art. 18a Freigabe des Zollkontingents Obstgehölze

¹ Das Zollkontingent Nummer 104 (Obstgehölze) nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008² wird in mehreren Tranchen zeitlich gestaffelt freigegeben. Das Bundesamt kann den Beginn der Perioden ändern, damit dieser nicht auf einen staatlich anerkannten Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag fällt.

² Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben:

Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz
20 000 Pflanzen	1. Februar bis 31. Dezember
20 000 Pflanzen	2. März bis 31. Dezember
10 000 Pflanzen	2. November bis 31. Dezember
10 000 Pflanzen	29. November bis 31. Dezember

¹ SR 916.121.10

² SR 632.421.0

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

18. November 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova